

Vorlage Nr.: 0068/2020
nicht öffentlich

| Beratungsfolge | | Sitzungstermin | TOP | Status | Abstimmungsergebnis | | |
|----------------------|--------------|----------------|-----|--------|---------------------|------|-------|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Verwaltungsausschuss | Vorberatung | 16.06.2020 | | N | | | |
| Rat | Entscheidung | 25.06.2020 | | Ö | | | |

Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 01.07.2020 - 31.12.2021

Anlage/n:

Gebührenberechnung 2020 -2021
Dokumentation
Kalkulation - BAB 2020-2021
Nachkalkulation - BAB 2016-2017
2. Änderungssatzung ab 01.07.2020

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die Stadt Soltau betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung der in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung festgelegten Straßen im Stadtgebiet. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKAG i.V.m. § 52 Abs. 3 NStrG werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke Benutzungsgebühren erhoben. Zum Ablauf der Kalkulationsperiode hat die Verwaltung die Gebührensätze neu berechnet und schlägt dem Rat eine entsprechende Beschlussfassung vor.

Die Kalkulation erfolgt nach den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 NKAG. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung decken, aber nicht übersteigen. Da Straßenreinigung und Winterdienst jedoch nicht nur Vorteile für die Anlieger, sondern auch für die Allgemeinheit bieten, ist ein Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Der Gemeindeanteil der gebührenfähigen Straßenreinigungskosten wurde in der letzten Kalkulationsperiode mit 40 % festgesetzt und in der vorliegenden Kalkulation beibehalten.

1. Kalkulation 2020 – 2021

Die Basis der Kalkulation bilden die Kosten und Einsatzstunden für Personal und Fahrzeuge/Maschinen aus den Jahren 2016-2018. Diese Werte wurden der KLR des Bauhofes entnommen. Die Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge wurden anhand der Kosten der letzten drei Jahre für die Kalkulationsperiode prognostiziert und mit einem Inflationszuschlag von jeweils 2% angesetzt. Bei den Personalkosten wurde für 2020 bereits eine tarifliche Erhöhung von höchstens 1,81% vereinbart und in dieser Höhe berücksichtigt. Für 2021 wurde vorsichtig eine Personalkostenerhöhung um 2% angenommen.

Weiterhin wurden die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der HFR und den Straßenmeistereien, aber auch für die Anmietung weiterer Fahrzeuge und Geräte angesetzt. Ebenso enthalten sind Aufwendungen für die Beseitigung des Straßenkehrschutts und für Streugut.

Ferner wurden wie in den vorherigen Kalkulationen die Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals berücksichtigt.

Kosten für die Reinigung der städtischen Grundstücke sind nicht gebührenfähig und wurden bereits in der Berechnung der Gesamtkosten abgezogen.

Die für die Jahre 2020-2021 voraussichtlich anfallenden umlagefähigen Kosten belaufen sich auf insgesamt 103.411,55 €.

Die Aufteilung der Kosten auf die verschiedenen Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Reinigungsintervalle, Umfang der Reinigung und Länge der Straßen. Innerhalb des Betrachtungszeitraums teilen sich die Gesamtkosten wie folgt auf:

| | | |
|----------------------|-------------|---|
| Reinigungsklasse I | 39.671,09 € | (Reinigung 1 x wöchentlich durch Fremdfirma, Winterdienst) |
| Reinigungsklasse II | 59.452,95 € | (Reinigung 5 x wöchentlich durch eigene Kehrmaschine, Winterdienst) |
| Reinigungsklasse III | 4.287,52 € | (nur Winterdienst) |

Die Kosten der Reinigungsklasse III sind auf die anliegenden Grundstücke mit einem Maßstab von ca. 3.490.205,00 m² zu verteilen. Dabei ergibt sich ein Gebührensatz von 0,00130 €/m². Die Festsetzung einer so geringen Jahresgebühr steht außer Verhältnis zum Erhebungsaufwand (Bsp.: ein 1.000 m² großes Grundstück müsste mit einer Jahresgebühr von 1,30 € veranlagt werden). Wie bereits in den vorigen Kalkulationen soll daher gem. § 156 Abs. 1 Abgabenordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) NKAG auf die Erhebung einer Gebühr für die Reinigungsklasse III verzichtet werden.

2. Nachkalkulation 2016 – 2017

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG ist eine – im Rahmen einer Nachkalkulation ermittelte - Kostenüberdeckung innerhalb „der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre“ auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die letzte Straßenreinigungsgebührenkalkulation umfasst den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019. Die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2019 liegen erst im Laufe des Jahres 2020 vollständig vor. Erst dann kann eine Nachkalkulation zur Feststellung einer etwaigen Kostenüber- und -unterdeckung erfolgen. Ein Ausgleich wäre nach § 5 NKAG dann bis zum Jahr 2023 vorzunehmen und kann mit dem nächstfolgenden Kalkulationszeitraum 2022-2023 erfolgen.

Vorliegend wurde die Nachkalkulation des Zeitraumes 01.01.2016-31.12.2017 durchgeführt.

Nennenswerte Unterschiede zur ursprünglichen Kalkulation ergeben sich im Bereich Personalkosten. Hier ist eine 21%-ige Steigerung zu verzeichnen, da die tatsächlich geleisteten Stunden des Winterdienstes wesentlich höher ausgefallen sind als kalkuliert. Daraus resultiert eine Kostenunterdeckung in diesem Bereich.

Die Bewirtschaftungskosten der Fahrzeuge sowie die Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen sind dagegen niedriger ausgefallen als ursprünglich

angenommen.

Insgesamt ergeben sich zur Vorkalkulation um etwa 2% niedrigere gebührenfähige Gesamtkosten. Bezogen auf die einzelnen Reinigungsklassen zeigen sich jedoch Verschiebungen zwischen den Reinigungsklassen I und II.

Mit dem Kalkulationszeitraum 2016-2017 wurde der Gebührenmaßstab von Frontmetern auf die Grundstücksgröße umgestellt. Gleichzeitig wurde die Kalkulationsmethode mit den vorliegenden Erkenntnissen überarbeitet. Im Rahmen der Nachkalkulation wurde festgestellt, dass die einzelnen Kostenanteile konkreter den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordnet werden können.

Im Ergebnis ergibt sich in der Reinigungsklasse I eine Unterdeckung i.H.v. 2.249,49 € und in der Reinigungsklasse II eine Überdeckung i.H.v. 4.417,78 €.

Die Ergebnisse der Nachkalkulation und der damit verbundene Ausgleich wurden bei der Ermittlung der künftigen Gebührenobergrenzen berücksichtigt.

3. Gebührenobergrenzen

Da die Stadt Soltau die Straßenreinigung und den Winterdienst als getrennte öffentliche Einrichtung betreibt, wurde die Straßenreinigungsgebühr auch nach den jeweiligen Anteilen getrennt ermittelt. Die Summe der beiden Anteile ergibt die Gesamtgebühr. Sie wird je m² Grundstücksfläche festgesetzt.

Nach Aufteilung der Kosten der unterschiedlichen Reinigungsklassen auf die jeweils zugrunde gelegten Grundstücksflächen ergeben sich nachfolgende Gebührenobergrenzen:

| | Reinigungsklasse I | Reinigungsklasse II |
|---------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Straßenreinigung | 0,02231 €/m ² | 0,73167 €/m ² |
| Winterdienst | 0,00944 €/m ² | 0,00320 €/m ² |
| Gebührensatz | 0,03176 €/m² | 0,73487 €/m² |

Die neuen Gebührensätze gelten ab 01.07.2020.

Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus den Anlagen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Die Anpassung der Gebührensätze wird ab dem Haushalt 2021 berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

- a) Der Kalkulationszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2021.
- b) Der Rat der Stadt Soltau nimmt die Gebührenkalkulation sowie die vorgenommene Nachkalkulation zur Kenntnis und ist mit allen darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen einverstanden.
- c) Die Gebühren werden entsprechend § 1 der 2. Änderungssatzung beschlossen.
- d) Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.